

## Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik

Staatsangehörigkeit | Einwanderung | Asyl und Flüchtlinge | Kultur | Einreise und Aufenthalt | Integration | Arbeit und Soziales | Europa

### Herausgeber:

**Nele Allenberg**
*Deutsches Institut für  
Menschenrechte, Berlin*
**Prof. Dr. Jürgen Bast**  
*Universität Gießen*
**Prof. Dr. Jan Bergmann**  
*Präsident des Verwaltungsgerichts,  
Stuttgart*
**Prof. Dr. Uwe Berlit**  
*Vorsitzender Richter am  
Bundesverwaltungsgericht a.D.,  
Leipzig*
**Dr. Wolfgang Breidenbach**  
*Rechtsanwalt, Halle*
**Prof. Dr. Anuscheh Farahat**  
*Universität Wien*
**Prof. Dr. Andreas Fischer-Lescano**  
*Universität Kassel*
**Katrin Gerdsmeyer**  
*Deutscher Caritasverband e.V., Berlin*
**Dr. Michael Griesbeck**  
*Vizepräsident Bundesamt für  
Migration und Flüchtlinge, Nürnberg*
**Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr.  
Rolf Gutmann**  
*Rechtsanwalt, Schorndorf*
**Dr. Ulrike Hornung**  
*Ministerialdirektorin beim  
Bundesministerium des  
Innern und für Heimat, Berlin*
**Andrea Houben**  
*Vorsitzende Richterin am  
VG Düsseldorf*
**Prof. Dr. Constanze Janda**  
*Universität Speyer*
**Dr. Sebastian Klaus**  
*Rechtsanwalt, Darmstadt*
**Prof. Dr. Winfried Kluth**  
*Universität Halle*
**RiBVerfG Prof. Dr.  
Christine Langenfeld**  
*Karlsruhe/Göttingen*
**Prof. Dr. Anna Lübbecke**  
*Hochschule Fulda*
**Johanna du Maire**  
*Dienststelle des Bevollmächtigten  
des Rates der EKD, Berlin*
**Thomas Oberhäuser**  
*Rechtsanwalt, Ulm*
**Andreas Pfersich**  
*Präsident des Verwaltungsgerichts,  
Halle*
**Dr. Hans-Eckhard Sommer**  
*Präsident Bundesamt  
für Migration und Flüchtlinge*
**Prof. Dr. Daniel Thym**  
*Universität Konstanz*

### Schriftleitung:

**Prof. Dr. Winfried Kluth**  
*(Abhandlungen – V.i.S.d.P.)  
Universitätsplatz 10a  
06099 Halle  
E-Mail: zar@nomos-journals.de*
**PräsVG Andreas Pfersich**  
*(Rechtsprechung)  
E-Mail: an.pfersich@googlemail.com*
**Prof. Dr. Jürgen Bast**  
*(Rezensionen)  
E-Mail:  
jürgen.bast@recht.uni-giessen.de*

## EDITORIAL

# Bundesländer als Showstopper der Migrationswende in der Ausbildungs- und Erwerbsmigration

In der Ausbildungs- und Erwerbsmigration blieb die „Migrationswende“ bisher aus: Aktuell existiert die Kabinettsentscheidung vom 5.11.2025, dass eine Work-and-Stay-Agentur (WSA) geschaffen werden soll und welche Anforderungen an diese zu stellen sind. Bundeskanzler *Friedrich Merz* wird nicht müde, die Bedeutung der WSA wie zuletzt in seiner Rede bei den German Startup Awards am 21.5.2026 zu betonen.<sup>1</sup> Die in dieser Rede ebenso angesprochenen Widerstände der Bundesländer wurden bereits in der Stakeholder-Beteiligung deutlich, die das BMI, BMAS und AA durchgeführt hatten.<sup>2</sup> Insbesondere einige der Bundesländer mit großem Bevölkerungsanteil sprachen sich rigoros gegen jede Zentralisierung aus<sup>3</sup> und votierten für die Option 1, d.h. ohne Zentralisierung von Zuständigkeiten der titelerteilenden Stellen.<sup>4</sup>

Das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz mahnte, dass (die kommunalen) Behörden nicht zu „Frust- und Hilfsstellen“ verkümmern dürfen.<sup>5</sup> Diese Behörden seien ein Element in existierenden regionalen Strukturen und verfügten über gut ausgebildete Mitarbeiter.<sup>6</sup> Die Realität zeigt diametral andere Bilder:

In einem konkreten Fall zuletzt hatte eine bayerische Ausländerbehörde rechtswidrige auflösende Bedingungen zu einer studentischen Aufenthaltserlaubnis verfügt, wonach die Aufenthaltserlaubnis unter anderem bei Exmatrikulation (also auch bei Studienerfolg!) binnen 14 Tagen erlöschen sollte.<sup>7</sup> Zwischenzeitlich war die betroffene Person nach Hessen umgezogen und wollte bei der dortigen Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung beantragen; das Risiko

1 Manuskript abrufbar unter folgendem Link: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/rede-bk-startup-awards-2431758> (letzter Zugriff: 24.5.2026).

2 Der Verfasser war in seiner Funktion als Co-Vorstand des Vereines Corporate Immigration Lawyers Germany (CILG) in diesen Prozess involviert.

3 So waren die Stellungnahmen aus Baden-Württemberg, Bayern und Hessen über den offenen Gesamt-Mailverteiler verschickt worden, weshalb diese auch dem Verfasser vorliegen.

4 Zu diesen Optionen jüngst *John*, ZAR 2026, 201 ff.

5 Vgl. Stellungnahme vom 4.2.2026, Seite 7.

6 So die Würdigung in der Stellungnahme vom 4.2.2026, Seite 4.

7 Umfassend zu diesem Themenkomplex *Kolburan/Klaus*, InfAuslR 2025, 159 ff. und 189 ff.

der auflösenden Bedingungen sollte durch einen Antrag auf Teil-Rücknahme der auflösenden Bedingungen beseitigt werden. Dies verweigerte man mit der Begründung, dass die Ausländerakte von der bayerischen Ausländerbehörde nicht vorläge und kein Risiko bestünde, da man kein Verfahren zum „Widerruf der Aufenthaltserlaubnis“ einleiten würde.<sup>8</sup> So bedurfte es zweier Fachaufsichtsbeschwerden, damit einen Tag vor Ablauf einer gesetzten Klagefrist eine positive Sachentscheidung über eine Blaue Karte EU getroffen wurde und sich die auflösenden Bedingungen in sonstiger Weise miterledigten.<sup>9</sup> Stichwort „Bayern“: Auch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellte sich den Optionen 2 bis 4 entgegen und dies etwa mit den von *Friedrich Merz* in seiner Rede erwähnten, sicherheitsrechtlichen Argumenten.<sup>10</sup> Was Deutschland sich offenbar eher leisten will, sind rechtswidrig handelnde Ausländerbehörden, die trotz einschlägiger Rechtsprechung auflösende Bedingungen verfügen<sup>11</sup> und diese standardisierten sowie ermessensfehlerhaften Verfügungen mit der Begründung rechtfertigen, beschränkte Ressourcen und die „allgemeine hohe Auslastung im Alltagsgeschäft“ habe noch keine grundlegende Aktualisierung der eigenen Textbausteine zugelassen.<sup>12</sup> Sie blindlinks zu verfügen war indes möglich.

Mag der geschilderte Beispielsfall als Ergebnis von komplexen rechtlichen Regelungen und der Existenz von wenig konkretisierender Rechtsprechung erscheinen, scheitert man in Baden-Württemberg teilweise an „Basics“: Aber auch dem Baden-Württembergischen Ministerium der Justiz und für Migration war es ein großes Anliegen kundzutun, dass viele untere Ausländerbehörden im Bundesland gerade im Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration über ausreichend Personal mit entsprechendem Fachwissen verfügen und damit kurze Bearbeitungszeiten gewährleisten.<sup>13</sup>

Dass Anträge einer nachgewiesenen Fachkraft mit akademischer Ausbildung (§ 18 III Nr. 2 AufenthG) in einem IT-Beruf auf eine Blaue Karte EU bei einem Jahresbruttogehalt oberhalb der allgemeinen Gehaltsschwelle für eine qualifikationsangemessene Beschäftigung stattdessen nach § 18g II AufenthG behandelt werden und eine unnötige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ebenso angefragt wird wie zusätzlich und imperativ Nachweise einer dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung in den letzten sieben Jahren verlangt werden, ist kein Zeichen überragender, fachlicher Qualität.

Beide Beispiele verdeutlichen, dass eine Zentralisierung eine zwingende Vorbedingung dafür ist, dass eine WSA nur in der präferierten Tandem-Lösung aus BA und beispielsweise BfAA eine (positive) Migrationswende in der Ausbildungs- und Erwerbsmigration einleiten wird.<sup>14</sup> Zu groß ist die Selbstüberschätzung vielerorts, dass die oftmals kommunalen Strukturen in einem flächendeckend gleichen Maße bei ihrer bestehenden Selbstorganisation und den sachlichen sowie personellen Mitteln in der Lage wären, den wirtschaftlichen Anforderungen bei der Beschäftigung von Arbeitskräften sowie (zukünftigen) Fachkräften und damit einem gesamtgesellschaftlichen Interesse zu genügen. Die BA macht mit ihren deutschlandweit ansässigen und standardisiert arbeitenden Teams der Arbeitsmarktzulassung und dem Bereich INT 24 in Nürnberg als Systemge-

ber und Instanz der flächendeckenden Qualitätssicherstellung vor, wie in Kombination mit einer modernen Personalgewinnungsstrategie bei attraktiven Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen Migrationsverwaltungsverfahren gut funktionieren können. Zudem verfügt die BA über flexibel einsetzbare Mitarbeiterkapazitäten.

Ein landesweiter Rollout vom „Serviceportal Migration Deutschland (SMD)“, dessen verpflichtender Charakter für die Bundesländer nicht einmal gesichert ist, aber zentrales Element von Option 1 für eine WSA wäre, wird an diesen Herausforderungen als reine Fachanwendung nichts ändern: Die Entscheidungen werden weiterhin dort und unter den gleichen Rahmenbedingungen getroffen werden, wo sie aktuell angesiedelt sind – und das ist keine Migrationswende, sondern die pure Zementierung von Dysfunktionalität.

Es bleibt zu hoffen, dass es der Bundesregierung gelingen wird, die Widerstände vieler – nicht aller – Bundesländer zu brechen und dem nachzukommen, was praktisch alle großen Wirtschaftsverbände in der Stakeholder-Beteiligung gefordert hatten: eine Zentralisierung der Verfahren nach den Optionen 2 bis 4, idealerweise der Option 4.<sup>15</sup>

Von Dr. Sebastian Klaus, Darmstadt

8 Auflösende Bedingungen nach § 51 I Nr. 2 AufenthG sind neben dem Widerruf nach § 51 I Nr. 4 AufenthG ein selbstständiger Erlöschungsgrund für Aufenthaltstitel.

9 Vgl. dazu § 43 II VwVfG (Hessen).

10 Dazu auf Seite 5 der Stellungnahme vom 3.2.2026.

11 VGH München, Beschl. v. 29.9.2025 – 19 CS 25.1653, BeckRS 2025, 27967, Rn. 26; für die strukturell vergleichbar konzipierte Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG bereits VG München, Beschl. v. 29.11.2024 – 24 E 24.6836, BeckRS 2024, 44884, Rn. 44 ff.; neuerlich zu auflösenden Bedingungen bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c I AufenthG zudem VGH München, Beschl. v. 16.6.2026 – 10 CE 26.960, Rn. 15 ff. mit einem ausführlichen Hinweis hinsichtlich der Rechtswidrigkeit.

12 So die Argumentation der bayerischen Ausländerbehörde gegenüber dem Verfasser infolge einer eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde.

13 So auf Seite 5 der Stellungnahme vom 12.2.2026.

14 Zu einer möglichen Tandem-Lösung aus BA und BfAA bereits *Klaus*, ZAR 2025, 105 ff.

15 So etwa von der BDA in der Stellungnahme vom 30.1.2026, abrufbar unter: [https://arbeitsgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitsgeber-stellungnahme-beteiligungsprozess\\_zur\\_zentralisierungsfrage\\_der\\_work\\_and\\_stay\\_agentur-2026\\_01\\_30.pdf](https://arbeitsgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitsgeber-stellungnahme-beteiligungsprozess_zur_zentralisierungsfrage_der_work_and_stay_agentur-2026_01_30.pdf) (letzter Zugriff: 24.5.2026), des DGB in der Stellungnahme vom 29.1.2026, abrufbar unter: [https://www.dgb.de/fileadmin/download\\_center/Stellungnahmen/260129\\_Stellungnahme\\_Work-and-Stay-Agentur.pdf](https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/260129_Stellungnahme_Work-and-Stay-Agentur.pdf) (letzter Zugriff: 24.5.2026), der Bitkom in der Stellungnahme aus dem Januar 2026, abrufbar unter: <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2025-11/bitkom-stellungnahme-work-and-stay-agentur.pdf> (letzter Zugriff: 24.5.2026).

#### Neu in Ihrem Abonnement:

Der monatliche Newsletter „Informationsdienst Migrationsrecht (MigRI)“! Sie haben die aktuelle Ausgabe des MigRI noch nicht automatisch per E-Mail erhalten? Dann registrieren Sie sich gratis unter [nomos.de/migri](https://nomos.de/migri).